

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N^o 2.

(Ausgegeben am 17. Februar 1883.)

3. Feuerungs-Verordnung vom 13. Februar 1883,
Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 23. Dezember 1882 über
die Einführung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des
Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit betreffend.

Mit Sorenissimi Höchster Genehmigung wird auf Grund von §. 12 des Gesetzes
vom 23. Dezember 1882 vorläufig verordnet, was folgt:

§. 1.

Jeder von einer Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche im Fürstenthume Versicherungsgeschäfte betreibt, für das Gebiet desselben oder einen Gebietstheil bestellte hiesländische Agent hat ein Buch zu führen, in welchem alle zwischen Besitzern von in seinem hiesländischen Geschäftsbezirke befindlichen Immobilien oder Mobilien und der von ihm vertretenen Versicherungsanstalt abgeschlossenen in Geltung stehenden Versicherungsverträge unter Angabe der Namen oder der Firma der Versicherten, der Wohnorte derselben beziehentlich der hiesländischen Orte, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, neben der allgemeinen Bezeichnung der letzteren (Immobilien, Mobilien, Vieh u. s. w.) und der Beträge der versicherten Werthsummen mit Bezugnahme auf die bezüglichen Versicherungsurkunden (Policen) in übersichtlicher Ordnung eingetragen sein müssen.

§. 2.

Obenso muß jeder Agent genaue bücherliche Nachrichten darüber besitzen, welche auf das Fürstenthum oder auf den besondern hiesländischen Agenturbezirk des Agenten bezüglichen Feuerversicherungsverträge Seitens der von ihm vertretenen Gesellschaft in jedem Jahre seit dem 31. Dezember 1882 neu abgeschlossen worden und welche der damals beziehentlich später bestandenen Versicherungsverträge gedachter Art zum Erlöschen gekommen sind.

§. 3.

Sind mehrere Agenten für einen oder verschiedene Bezirke des Fürstenthums von einer Feuerversicherungs-Gesellschaft bestellt, so hat dieselbe dafür Sorge zu tragen, daß einer von ihnen in den Stand gesetzt sei, eine über den Umfang der gesammten für die betreffende Gesellschaft mit Bezug auf das Gebiet des Fürstenthums je am 31. Decbr. eines Jahres in Geltung befindlichen Feuerversicherungsverträge sich verbreitenden Nach-